

Förderprogramm: Housing First für die Stadt Köln

I. Einführung

Obdach- und Wohnungslosigkeit ist in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland ein sozialpolitisches Problem mit zunehmender Anzahl an betroffenen Menschen. Auch in Köln gibt es viele Personengruppen, die aus eigener Kraft nur schwer bis gar nicht dauerhaften und bezahlbaren Wohnraum finden können. Obdachlose sind dabei die Gruppe, deren Zugang zum angespannten Wohnungsmarkt am stärksten begrenzt ist.

Mit Beschluss vom 06.02.2020 hat der Rat der Stadt Köln die Förderung des Ansatzes „Housing First“ als Ergänzung der bereits bestehenden Angebote der Wohnungslosenhilfe festgelegt. Dabei wird die Stadt Köln zur Schaffung von dauerhaftem und nachhaltigem „Normalwohnraum“ für obdachlose Menschen die Erprobung von Housing-First unterstützen.

Herkömmliche und auch in Köln praktizierte Ansätze zur Versorgung von obdachlosen Menschen mit Wohnraum wenden Konzepte an, die die persönliche Stabilisierung vor den Abschluss eines Mietvertrags stellen. Die Voraussetzung für die Vermittlung einer Wohnung ist in diesen Ansätzen das Vorliegen der Fähigkeit zur Einhaltung der mietvertraglichen Verpflichtungen. Housing First hat den Ansatz, diese Fähigkeit im laufenden Mietverhältnis herzustellen und zu unterstützen.

Im Gegensatz zu solchen, auf die Defizitbeseitigung im Vorfeld des Mietvertrages basierenden Konzepten, geht der Ansatz Housing First davon aus, dass eine Wohnung nicht erst Folge, sondern in vielen Fällen eine Voraussetzung einer Mietfähigkeit ist. Deshalb wird eine obdachlose Person in dieser Konzeption bedingungslos, also auch ohne Annahme einer Mietfähigkeit in eine Wohnung vermittelt. Aus der Sicherheit und Struktur der Wohnung heraus werden dann weitergehende Hilfen organisiert, die die Erreichung der Teilnahmefähigkeit der betroffenen Person in allen Lebensbereichen begünstigt..

Durch die Grundidee Housing First ergibt sich somit auch die Chance, hinsichtlich Kompetenzen und Grundhaltungen des Systems der Kölner Wohnungslosenhilfe elementare Ergänzungen und Fortentwicklungen herbeizuführen.

II. Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Maßnahme zum Aufbau eines tragfähigen Betreuungssystems im Rahmen der Umsetzung des Ansatzes Housing First. Tragfähig ist in diesem Zusammenhang ein System, das berechtigt ist Hilfen nach § 67 SGB XII abzurechnen.

Finanziert werden kann nach §67 SGB XII eine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen der nachfolgend genannten Fallschlüssel

- von 1:12, wenn die Wohnung über den durchführenden Träger der Maßnahme angemietet und an den Wohnungslosen untervermietet wird
- von 1:15, wenn die Wohnung vom Wohnungslosen selbst angemietet wird.

Ziel der Förderung ist die soziale Inklusion obdachloser Menschen. Der Wohnraum ist dabei Grundlage zum Aufbau eines sozialen Netzwerkes, sozialräumlicher Integration sowie ökonomischer Inklusion.

Housing First ist ein passgenaues Angebot für einen bestimmten Personenkreis obdachloser Menschen.

Die Ergänzung des Kölner Wohnungslosensystems um das Modul Housing First bringt im Vergleich zu vorübergehender Unterbringung oder diverser Sonderwohnformen eine zusätzliche Qualität ein.

Zur Umsetzung des Housing-First-Ansatzes soll der Träger durch die Fördermittel in der Anlaufphase des Housing First, in der die notwendige Personalstelle noch nicht in vollem Umfang durch die Leistungen nach §67 SGB XII refinanziert sind, finanziell unterstützt werden,

III. Art und Dauer der Förderung

Die Förderung der Maßnahme beläuft sich auf die Dauer von drei Jahren.

Die Maßnahme umfasst ...

- Den Aufbau und die Weiterentwicklung des Angebots wohnbegleitender Hilfen für obdachlose Menschen bzw. eines qualifizierten Beratungsangebots, das den Grundsätzen des Housing-First-Ansatzes entspricht. Dies setzt voraus, dass der Fördermittelempfänger eigene Wohnungen erwirbt oder als Hauptmieter anmietet und an den betreffenden Wohnungslosen weitervermietet.
- Die mit Start des Angebotes nicht durch die Fallschlüssel nach § 67 SGB XII abgedeckten Personalkosten einer qualifizierten sozialarbeiterischen



Fachkraft werden durch die Förderung abgedeckt, bis die entsprechende Zahl betreuter Personen erreicht ist,; längstens bis zum Förderungsende.

IV. Rahmenbedingungen der Förderung

Die Förderung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Köln umgesetzt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen
 - a. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Kosteneffizienz sind neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
 - b. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und der Fördermittelempfänger in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das geförderte Vorhaben durchzuführen.
 - c. Förderungen der Stadt Köln erfolgen grundsätzlich subsidiär. Der Fördermittelempfänger hat sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen. Der Fördermittelempfänger gibt hierüber eine Erklärung bei der Antragstellung ab.
 - d. Die gleiche Maßnahme darf nicht von mehreren Fördermittelgebern bzw. Dienststellen der Stadt Köln gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt die Kosten der Maßnahme übersteigen (Verbot der Doppelförderung).
 - e. Der Fördermittelempfänger gibt eine Eigenerklärung über seine erhaltenen und beantragten Fördermittel ab.
 - f. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, nicht verbrauchte Mittel oder Mittel, die aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung gewährt wurden, zurückzuzahlen.
 - g. Überschüssige Zuwendungen, Einsparungen durch Zuwendung Dritter sind zurückzuzahlen.
 - h. Der Fördermittelempfänger bringt einen Eigenanteil in Höhe von 10% in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen ein. Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen des



Antragstellers, wie ehrenamtliche Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, anerkannt werden.

Pro geleistete Arbeitsstunde wird eine pauschale Vergütung in Höhe von 10 € festgesetzt. Die Festlegung auf einen höheren Betrag ist möglich, sofern die Arbeitsleistung eine besondere Qualifikation erfordert. Die Höhe der Ausgaben für ehrenamtliche Eigenleistungen ist bis maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich. Über die ehrenamtliche Leistung legt der Fördermittelempfänger einen entsprechenden Stundennachweis unter Angaben zum Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung vor.

Ehrenamtliche Eigenleistungen können nur anerkannt werden, wenn seitens des Fördermittelempfängers hierfür weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Daher stellen Überstunden auch keine Eigenleistungen dar.

Hinsichtlich der Reise- und Bewirtungskosten gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LKG) sinngemäß in der aktuell geltenden Fassung.

Nicht zuwendungsfähige Posten sind:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung
- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
- Spenden an Dritte
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)

2. Verwendungsnachweis

- a. Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres bzw. drei Monate nach Beendigung der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- b. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Jahresbericht bzw. der Ergebnisbericht.
- c. Die Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen sowie der Personal- und Sachkosten erfolgt in getrennter Darstellung. Die Nachweise sind in



Form von Ein- und Auszahlungsbelegen, Kontoauszügen oder Verträgen zu erbringen.

- d. Sollten die Nachweise nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht werden, so wird der Fördermittelempfänger unter Fristsetzung zur Einreichung der Nachweise angemahnt und auf die Möglichkeit der Rückforderung der Mittel hingewiesen. Bleibt dies erfolglos, werden die Mittel zurückgefordert.
3. Weitere Zuwendungsbedingungen
- a. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Belege zehn Jahre aufzubewahren und sie innerhalb einer von der Stadt Köln gesetzten Frist vorzulegen oder zugänglich zu machen. Im Übrigen gelten insbesondere hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen Dritter und der Erstattung des Zuschusses die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Dezernates für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung der Stadt Köln für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verwaltungshaushalt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
 - b. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet dem Fördermittelgeber elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn...
 - das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
 - der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird
 - der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/ seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern
 - die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert
 - c. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung am Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, insbesondere zur Wirksamkeit der Leistungen, um Lernprozesse und gewonnene Erkenntnisse, die sich aus der Programmumsetzung ergeben, zu sichern und für die Weiterentwicklung der örtlichen Prozesse als auch des Programmansatzes nutzbar zu machen.
 - d. Der Fördermittelempfänger und die Stadt Köln arbeiten im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll zusammen. Der Fördermittelempfänger weist bei seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei für Dritte bestimmten Informationen und Berichten darauf hin, dass die Maßnahme durch die Stadt Köln unterstützt und finanziert wird. Er achtet darüber hinaus auf eine



positive Darstellung der Zusammenarbeit mit der Stadt Köln in der Öffentlichkeit.

e. Das Förderprogramm Housing First ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Stadt Köln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

f. Laufzeit der Förderung

Die Förderung von Housing First im Rahmen dieses Förderprogramms ist auf drei Jahre befristet.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die Erfahrungen und methodische Kompetenz in der Wohnungslosenhilfe vorweisen können und über qualifiziertes Fachpersonal verfügen bzw. fachlich qualifiziert sind.

Die Fördermaßnahme wird von einer Fachkraft mit Abschluss Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter oder einer vergleichbaren Qualifikation durchgeführt.

Erwartet wird ein abgeschlossenes Studium der Diplom-Sozialarbeit/ Diplom- Sozialpädagogik bzw. eines Bachelorstudienganges Soziale Arbeit oder ein vergleichbarer Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss.

Ausnahmen sind mit der Fachverwaltung abzustimmen.

5. Finanzvolumen

Die Förderung umfasst über die Laufzeit von drei Jahren bedarfsgerechte

- Personalkosten
- Verwaltungsgemeinkosten
- Sachkosten für anfallende IT-,Telefonkosten sowie Geschäftskosten

Kostenposition p.a.		
Personalkosten	1 Vollzeitstelle	71.400 €
Verwaltungsgemeinkosten	10% der Personalkosten	5.700 €
Sachkosten	Geschäftskosten	1.400 €
	Fernsprechkosten	235 €
	IT-Kosten	2.550 €
Gesamtsumme		81.285 €

V. Verfahrensablauf

1. Antragsstellung

Der Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln einzureichen.

Anträge können in elektronischer oder schriftlicher Form eingereicht werden.

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/ Zuschüsse von Dritten und von der Stadt Köln
- Erklärung darüber, sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen
- Nachweis über die Qualifikation des durchführenden Fachpersonals
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Diese Erklärung kann entfallen, wenn bereits Mittel über den Housing First Fonds zum Erwerb einer Wohnung/eines Objektes eingesetzt worden sind.
- eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

Der Eingang der Unterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

2. Zahlungsmodalitäten

Die Berechnung des Förderzuschusses ergibt sich aus V.5.. Die Abschlagszahlungen werden viermal jährlich im ersten Monat eines Quartals vorgenommen.

Erstmalig wird ein Abschlag zu dem Quartal fällig, in dem das die Leistung erbringende Fachpersonal die Arbeit aufnimmt.
Vorab ist der Beginn der Stadt Köln mitzuteilen.

VI. Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen

Die Jahresberichte und der Ergebnisbericht dokumentieren den Stand der Zielerreichung, Erfolge und Abweichungen der Fördermaßnahme (s. IV.2.a. und IV.2.b.).

Der Bericht soll u.a. Aussagen treffen ...

- zum Stand der Wohnungsakquise
- zum Angebot der wohnbegleitenden Hilfen bzw. des qualifizierten Beratungsangebots
- zum Aufbau bzw. zur Entwicklung eines Netzwerks, auf das im Sinne eines passgenauen Hilfeangebots bei Bedarf zurückgegriffen werden kann
- zu Problemfeldern und Ressourcen, zum Bedarf und zur Kooperationsbereitschaft sowie zur Lebenssituation der Mieter
- zu Methoden und zur Vorgehensweise

VIII. Rückforderung von Fördermitteln

Zuwendungen werden zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder der Fördermittelempfänger die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat. Ferner werden Mittel zurückgefordert, wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren oder sich die Deckungsmittel erhöhen (Ausnahme Festbetrag) oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt wurden. Für Rückforderungsansprüche werden entsprechende Zinsen verlangt. Im Übrigen werden Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn der Fördermittelempfänger gegen die Festlegungen im Förderprogramm verstößt.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise/ Berichte nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.